



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im September 2011
im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 04/2011 -Zusatzversorgungskasse-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen neue Informationen zu den Auswirkungen des

**Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 9. Dezember 2010, Aktenzeichen VI R 57/08,
zur Versteuerung des Arbeitnehmerbeitrages
und**

der Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28. Juli 2011

geben.

Mit Rundschreiben Nr. 03/2011 -Zusatzversorgungskasse- hatten wir Sie bereits darüber informiert, dass Arbeitnehmerbeiträge Ihrer Beschäftigten steuerfrei gestellt werden können. Dies bezieht sich auf die Arbeitnehmerbeiträge, die innerhalb der Pflichtversicherung dem Zusatzbeitrag zugeordnet wurden bzw. werden sowie auf die Zeiträume ab dem 1. Januar 2011. Ihre Beschäftigten haben aber die Möglichkeit, die Steuerfreiheit des § 3 Nummer 63 EStG zugunsten einer „Riester“-Förderung abzuwählen.

Für eine rechtssichere Umsetzung besteht Ihrerseits die Notwendigkeit, eine Erklärung Ihrer Beschäftigten einzuholen, wonach diese eine Festlegung treffen, wie ihr/sein Arbeitnehmerbeitrag am Zusatzbeitrag zukünftig – frühestens ab dem 1. Januar 2011 – zu behandeln ist.

Dies ist vor dem Hintergrund, dass eine große Anzahl von Versicherten die „Riester“-Förderung in der Pflichtversicherung bereits seit mehreren Jahren in Anspruch nimmt, unerlässlich. Diese Versicherten haben beim KVBbg-ZVK- einen rechtsverbindlichen Dauerzulagenantrag zur Erlangung der Zulagenförderung und/oder eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung zur steuerlichen Berücksichtigung der Arbeitnehmerbeiträge im Wege des Sonderausgabenabzuges eingereicht.

Die Wahl, welche Form der Förderung der Arbeitnehmerbeiträge in Anspruch genommen werden soll, liegt im Ermessen des Beschäftigten. Vordringlich ist daher, dass die betroffenen Beschäftigten sich erklären, ob sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, damit noch rechtzeitig vor Ablauf dieses Kalenderjahres die ggf. erforderlichen Korrekturen bei den Lohnsteuer- und Sozialversicherungsanmeldungen durchgeführt werden können. Hierzu liegt dem Rundschreiben ein mit dem KAV Brandenburg abgestimmtes Muster-Schreiben als **Anlage 1** bei. Die Frist, bis zu der die Schaffung der Voraussetzungen für eine „Riester“-Förderung verlangt werden kann, dient ausschließlich der zügigen Klärung für die personalverwaltenden Stellen und ist entsprechend den spezifischen Anforderungen des Arbeitgebers zu wählen. Die Beschäftigten können deshalb auch nach Ablauf der von Ihnen gesetzten Frist die Schaffung der Voraussetzungen für die „Riester“-Förderung – innerhalb des durch die Steuergesetzgebung vorgegebenen Rahmens - verlangen. Ebenso ist bei Neueinstellungen die/der Beschäftigte zu fragen, ob sie/er die „Riester“-Förderung wünscht.

Unsererseits haben wir zur weiteren Aufklärung der Versicherten ein Informationsblatt - **Anlage 2** - sowie zur einfacheren Ausübung des Wahlrechts eine vorformulierte Erklärung - **Anlage zum Informationsblatt** – erarbeitet. Bitte stellen Sie auch diese Unterlagen Ihren Beschäftigten zur Verfügung.

Das Arbeitgeberinformationsschreiben (Anlage 1) und eine daraufhin eventuell abgegebene Erklärung des Beschäftigten (siehe Anlage zum Informationsblatt) sollten zur Personalakte genommen werden.

Die Anlagen stehen für Sie auch auf unserer Internetpräsenz www.kvbbg.de im Bereich Zusatzversorgungskasse unter „Downloads“ zur Verfügung. Die im Rahmen der Jahresmeldungen ab 2011 zu verwendenden Buchungsschlüssel – einschließlich des ggf. neu zu verwendenden Buchungsschlüssels 03 20 01 - finden Sie ebenfalls dort unter dem Stichwort "Meldebeispiele für das Abrechnungsjahr 2011".

Die Behandlung der Zeiten vor dem 1. Januar 2011 ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Dazu werden wir weiter informieren, sobald die Stellungnahme des BMF auch zu dieser Thematik vorliegt.

Über die Auswirkungen der oben genannten BFH-Entscheidung und der Stellungnahme des BMF auf eine mit der Kasse abgeschlossene freiwillige Versicherung werden wir die betroffenen Versicherten zusätzlich mit einem gesonderten Schreiben informieren.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306 – 79860 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gwendolin Wieland
Bereichsleiterin der Zusatzversorgungskasse